



Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann  
Tel.: +43 (3612) 2801-220  
Fax: +43 (3612) 2801-550  
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-108233/2018-3

Liezen, am 04.12.2018

Ggst.: Bad Mitterndorf, Marktgemeinde Bad Mitterndorf,  
Errichtung von Kanalisationsanlagen, Postzahl 12/800,  
wasserrechtliche Bewilligung

# Kundmachung

Mit der Eingabe vom 30.11.2018 hat die Marktgemeinde Bad Mitterndorf um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung von Kanalisationsanlagen zur Abwasserentsorgung in der Marktgemeinde Bad Mitterndorf, Siedlungsgebiete in den Katastralgemeinden Tauplitz und Klachau, Restkanalisation Tauplitz, Aufschließung Kulm und Randgebiete laut Projekt mit GZ.: 18066 des Technischen Büros equadrat engineering GmbH, Hauptstraße 79, 8911 Admont, vom 23.11.2018 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 32 Absatz 2 lit. a), 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

## **Montag, den 17. Dezember 2018, mit Beginn um 10:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt beim Marktgemeinde Bad Mitterndorf angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Elisabeth Haarmann

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 des AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung und die verfügbaren besonderen Verfahrensordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann  
(elektronisch gefertigt)

### **Zur Beachtung durch die Geladenen:**

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.